

Satzung von

Filstal United Ebersbach e. V.

Inhaltsverzeichnis

Seite 2:	Inhaltsverzeichnis
Seite 3:	Satzung
	§1 Name und Sitz des Vereins
	§2 Zweck des Vereins
	§3 Geschäftsjahr
Seite 4:	§4 Mitgliedschaft
	§5 Ehrenmitgliedschaft
	§6 passive Mitgliedschaft
Seite 5:	§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Seite 6:	§9 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
	§10 Organe des Vereins
	§11 Das Präsidium
Seite 7:	§12 Die Mitgliederversammlung
	§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
	§14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
Seite 8:	§15 Satzungsänderung
	§16 Vermögen
	§17 Auflösung des Vereins

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Filstal United Ebersbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und ethisch neutral
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Verband Ebersbacher Vereine“ an.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins:
 - Die Ausübung und Pflege des Fussball-Sports
 - Die Förderung und Unterstützung von neuen Fussballspielern
 - Die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins (einschl. etwaiger Überschüsse) werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Pflege, Ausübung und Verbreitung des Fussball-Sports
 - Teilnahme an einem Ligaspielbetrieb
 - Teilnahme an Fussballturnieren
 - Aufnahme von neuen Fussballspielern
 - Ausrichtung eigener Fussballturniere
- (5) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der am Fussball-Sport interessiert ist und der bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung minderjähriger Bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend das Präsidium.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in §7 geregelt.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags zur Mitgliederversammlung. Der Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (4) Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Es bedarf ebenfalls der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Das gilt nicht für §7 Abschnitt 6 und 7.

§6 passive Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied kann jeder werden, der am Fussball-Sport interessiert ist und den Verein unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung minderjähriger Bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend das Präsidium.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das passive Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
- (6) passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Das gilt nicht für §7 Abschnitt 7.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder, sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich als Kandidaten für das Präsidium aufstellen lassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag an den Verein „Filstal United e. V.“ zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die jeweils gültige Finanzordnung.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet mindestens einmal jährlich einen Arbeitsdienst zum Wohle des Vereins „Filstal United e. V.“ zu leisten.
- (8) Wird der fällige Arbeitsdienst nicht geleistet, erlischt der in der jeweils gültigen Finanzordnung geregelte Rabattanspruch.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist beim Präsidium zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Über den Berufungsantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Erlöschung des Vereins
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidium gegenüber anzugeben. Hierbei muss eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist
 - Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - Bei grobem, unsportlichem Verhalten
 - Aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Das Vereinsmitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vor der Mitgliederversammlung aufzuzeigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§9 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe regelt die jeweils gültige Finanzordnung.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand gemäß §26 BGB
 - Das Präsidium
 - Die Mitgliederversammlung

§11 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Medienbeauftragte
- (2) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden und Kassenwart. Jeder ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Geschäften, die den Verein nicht mehr als 500€ belasten ist das Präsidium bevollmächtigt.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins. Der Kassenwart ist befugt Zahlungsanweisungen selbstständig zu veranlassen.
- (6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.
- (7) Bei der ersten Wahl des Präsidiums im Gründungsjahr werden der 1. Vorstand und der Schriftführer für zwei Jahre und der Kassenwart sowie der Medienbeauftragte für ein Jahr gewählt um einen alljährlichen Wahlrhythmus zu erreichen.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (10) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.
- (11) Das Präsidium ist zur Änderung und Ergänzung der Satzung, von denen die Eintragung in das Vereinsregister, die Anerkennung von Satzungsänderungen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig sind, ermächtigt. Voraussetzung ist, dass sich die Änderungen nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, auf bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und auf den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden.
- (4) Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens 3/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Einladung erfolgt nach Abs. 2. Es ist aber eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle Kassen und in die für die Buchführung benötigten Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Präsidiums, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen (Finanzordnung, ...).
 - Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Über jede Sitzung des Präsidiums wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.

§16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.

(Ort, Datum)